



Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)

Gütesicherung

RAL-GZ 968

Ausgabe Juli 2022



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2022, RAL, Bonn

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

**Grundstücksentwässerung
(Herstellung, baulicher Unterhalt,
Sanierung und Prüfung)**

**Gütesicherung
RAL-GZ 968**

**Gütegemeinschaft
Grundstücksentwässerung e. V.
– Güteschutz Grundstücksentwässerung –
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 872 226
Fax: (0 22 42) 872 178
E-Mail: bellinghausen@gs-ge.de
Internet: www.gs-ge.de**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe August 2014.

Bonn, im Juli 2022

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Vorwort

Diese Güte- und Prüfbestimmungen ergänzen das technische Regelwerk für Arbeiten an der Grundstücksentwässerung, die zur Nutzung des Gütezeichens RAL-GZ 968 wichtig sind. Dazu zählt die technische Leistungsbeschreibung ebenso wie die Anforderung an Zuverlässigkeit, technische Geräteausstattung und Fachpersonal des gütegesicherten Unternehmens.

Auftraggeber können die Güte- und Prüfbestimmungen als Kriterium für die Bieterziehung und die technische Spezifikation heranziehen und das RAL-Gütezeichen als Nachweis anerkennen. Für die Verleihung und Erhaltung der Gütezeichen in den Ausführungsbereichen „Neubau, Reparatur- und Erneuerung“, „Reinigung“, „Inspektion“,

„Dichtheitsprüfung“ und „Sanierung“ von Abwasserleitungen und -kanälen wird wegen der Vielfältigkeit der Leitungssysteme auf Grundstücken der Nennweitenbereich bis einschließlich DN 250 als Regelfall zugrunde gelegt und in den Unternehmen geprüft und fremdüberwacht.

Bei Maßnahmen „Neubau, Reparatur- und Erneuerung“, „Reinigung“, „Inspektion“, „Dichtheitsprüfung“ und „Sanierung“ von Abwasserleitungen und -kanälen, die punktuell über die im Ausführungsbereich beschriebenen Grenzen hinausgehen, kann die Gütesicherung Grundstücksentwässerung als Eignungsnachweis herangezogen werden, wenn der Auftraggeber diese fordert.

Inhalt

	Seite
Vorwort	2
Güte- und Prüfbestimmungen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)	6
1 Geltungsbereich.....	6
2 Güte- und Prüfbestimmungen.....	6
2.1 Anforderungen an Leistungen der Herstellung, baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen.....	6
2.2 Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen.....	6
2.2.1 Allgemeine Anforderungen für alle Ausführungsbereiche.....	7
2.2.1.1 Allgemeines.....	7
2.2.1.2 Unternehmen.....	7
2.2.1.3 Personal.....	7
2.2.1.4 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	7
2.2.1.5 Eigenüberwachung.....	7
2.2.1.6 Nachunternehmer.....	7
2.3 Anforderungen Beurteilungsgruppe K-GE (Kanalbau in offener Bauweise).....	7
2.3.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	7
2.3.2 Ausstattung der Unternehmen.....	7
2.3.2.1 Personal.....	7
2.3.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	8
2.4 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-L (Einbau – Leichtflüssigkeitsabscheider).....	8
2.4.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	8
2.4.2 Ausstattung der Unternehmen.....	8
2.4.2.1 Personal.....	8
2.4.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	8
2.5 Anforderungen Beurteilungsgruppe GI-L (Generalinspektion – Leichtflüssigkeits- abscheider).....	9
2.5.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	9
2.5.2 Ausstattung der Unternehmen.....	9
2.5.2.1 Personal.....	9
2.5.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	9
2.6 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-F (Einbau – Fettabscheider).....	9
2.6.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	9
2.6.2 Ausstattung der Unternehmen.....	9
2.6.2.1 Personal.....	9
2.6.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	9
2.7 Anforderungen Beurteilungsgruppe GI-F (Generalinspektion – Fettabscheider).....	10
2.7.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	10
2.7.2 Ausstattung der Unternehmen.....	10
2.7.2.1 Personal.....	10
2.7.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	10
2.8 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-KKA (Einbau von Kleinkläranlagen).....	10
2.8.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	10
2.8.2 Ausstattung der Unternehmen.....	10
2.8.2.1 Personal.....	10
2.8.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	11
2.9 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-ASG (Einbau von Abwassersammelgruben) ..	11
2.9.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	11
2.9.2 Ausstattung der Unternehmen.....	11
2.9.2.1 Personal.....	11
2.9.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte.....	11
2.10 Anforderungen Beurteilungsgruppe R-GE (Reinigung).....	11
2.10.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	11

Inhalt

	Seite
2.10.2	Ausstattung der Unternehmen 11
2.10.2.1	Personal 11
2.10.2.2	Betriebseinrichtungen und Geräte 11
2.11	Anforderungen Beurteilungsgruppe I-GE (Inspektion) 12
2.11.1	Erfahrung und Zuverlässigkeit 12
2.11.2	Ausstattung der Unternehmen 12
2.11.2.1	Personal 12
2.11.2.2	Betriebseinrichtungen und Geräte 12
2.12	Anforderungen Beurteilungsgruppe D-GE (Dichtheitsprüfung) 12
2.12.1	Erfahrung und Zuverlässigkeit 12
2.12.2	Ausstattung der Unternehmen 12
2.12.2.1	Personal 12
2.12.2.2	Betriebseinrichtungen und Geräte 12
2.13	Anforderungen Beurteilungsgruppe G (Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung) 12
2.13.1	Erfahrung und Zuverlässigkeit 12
2.13.2	Ausstattung der Unternehmen 13
2.13.2.1	Personal 13
2.13.2.2	Betriebseinrichtungen und Geräte 13
2.14	Anforderungen Beurteilungsgruppe S-ABA (Sanierung – Abwasserbehandlungsanlagen) 13
2.14.1	Erfahrung und Zuverlässigkeit 13
2.14.2	Ausstattung der Unternehmen 13
2.14.2.1	Personal 13
2.14.2.2	Betriebseinrichtungen und Geräte 13
2.15	Anforderungen Beurteilungsgruppe S-GE [Sanierungsverfahren] (grabenlose Sanierung) 14
2.15.1	Erfahrung und Zuverlässigkeit 14
2.15.2	Ausstattung der Unternehmen 14
2.15.2.1	Personal 14
2.15.2.2	Betriebseinrichtungen und Geräte 14
3	Überwachung 14
3.1	Allgemeines 14
3.2	Erstprüfung 14
3.3	Eigenüberwachung 14
3.4	Fremdüberwachung 15
3.4.1	Überwachung des Betriebs des Gütezeichennutzers 15
3.4.2	Baustellenüberwachung 15
3.5	Wiederholungsprüfung 15
3.6	Prüfkosten 15
3.7	Prüf- und Überwachungsberichte 15
4	Kennzeichnung 15
4.1	Verleihung 15
4.2	Anwendung 16
5	Änderungen 16
Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) 17	
1	Gütergrundlagen 17
2	Verleihung 17
3	Nutzung 17
4	Überwachung 17
5	Ahndung von Verstößen 18
6	Beschwerde 18

Inhalt

	Seite
7 Wiederverleihung.....	18
8 Änderungen.....	18
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	19
Muster 2 Verleihungsurkunde.....	20
Muster 3 Verleihungsurkunde.....	21
Die Institution RAL	22

Güte- und Prüfbestimmungen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Leistungen

- der Herstellung,
- des baulichen Unterhalts,
- der Sanierung und
- der Prüfung

von im Erdreich eingebauten Grundstücksentwässerungen sowie für die Generalinspektion von Abscheideranlagen.

Aufgrund der vielfältigen vorhandenen Lösungen und Bauweisen bei Anlagen der Grundstücksentwässerung werden im Rahmen dieser Gütesicherung Abwasserleitungen im Nennweitenbereich bis einschließlich DN 250 als Regelfall zugrunde gelegt.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Anforderungen an Leistungen der Herstellung, baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen

Für die Herstellung, den baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere beschrieben in DIN EN-Normen, DIN-Normen und den Regeln der DWA.

Der Antragsteller/Gütezeichennutzer¹ hat gegenüber der Gütegemeinschaft den Nachweis zu erbringen und zu dokumentieren, dass er die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik enthaltenen Anforderungen kontinuierlich und lückenlos erfüllt.

Hierzu sind von dem Antragsteller Referenzen zu entsprechenden Tätigkeiten im Nennweitenbereich bis einschließlich DN 250 nachzuweisen.

2.2 Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen

Werden die Anforderungen zu einem der nachfolgend genannten Ausführungsbereiche erfüllt, wird ein Unternehmen in die gleichnamige Beurteilungsgruppe eingestuft.

Gütezeichennutzer, die gleichzeitig die Beurteilungsgruppen R-GE, I-GE und D-GE führen, erfüllen die Anforderungen der Beurteilungsgruppe G.

Ausführungsbereich K-GE

Neubau, Reparatur und Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten bis einschließlich DN 250 auf Grundstücken einschließlich dazu-

gehöriger baulicher Anlagen und Bauteile in offener Bauweise (ohne Abwassersammelgruben, Abscheideranlagen und Kleinkläranlagen).

Ausführungsbereich E-L

Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.

Ausführungsbereich GI-L

Generalinspektion von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.

Ausführungsbereich E-F

Einbau von Fettabscheideranlagen.

Ausführungsbereich GI-F

Generalinspektion von Fettabscheideranlagen.

Ausführungsbereich E-KKA

Einbau von Kleinkläranlagen.

Ausführungsbereich E-ASG

Einbau von Abwassersammelgruben.

Ausführungsbereich R-GE

Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten bis einschließlich DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.

Ausführungsbereich I-GE

Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten bis einschließlich DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.

Ausführungsbereich D-GE

Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten bis einschließlich DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.

Ausführungsbereich G

Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten bis einschließlich DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.

Ausführungsbereich S-ABA

Sanierung von Abwasserbehandlungsanlagen, wie Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.

Das Gütezeichen Grundstücksentwässerung der Beurteilungsgruppe S-ABA wird für die Handhabung von Sanierungsverfahren erteilt. Die Verfahren und die Bezeichnung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen werden auf der Verleihungsurkunde genannt.

Ausführungsbereich S-GE [Sanierungsverfahren]

Grabenlose Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten bis einschließlich DN 250 auf Grundstücken mit den dazugehörigen Bauwerken.

Die Sanierungsverfahren werden auf der Verleihungsurkunde genannt.

¹ In diesen Güte- und Prüfbestimmungen wird im Hinblick auf einen gut verständlichen und lesefreundlichen Text für personenbezogene Bezeichnungen verallgemeinernd die männliche Form verwendet. Alle Informationen beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

2.2.1 Allgemeine Anforderungen für alle Ausführungsbereiche

2.2.1.1 Allgemeines

Vom Antragsteller müssen für den jeweiligen Ausführungsbereich Nachweise über die Qualifikation und Zuverlässigkeit sowohl des Unternehmens als auch des Fachpersonals erbracht werden. Die Übereinstimmung von werblichen Aussagen und tatsächlichen Serviceleistungen ist Voraussetzung für die Gütezeichenverleihung.

2.2.1.2 Unternehmen

Das Unternehmen muss über einen technischen Verantwortlichen verfügen.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass das Fachpersonal durch den technischen Verantwortlichen fortlaufend über die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, die geltenden Rechtsvorschriften, die technischen Regelwerke und die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften unterwiesen wird.

Das Unternehmen muss eine Eigenüberwachung durchführen und diese dokumentieren.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass vor Ort Fachpersonal in angemessener Anzahl anwesend ist.

2.2.1.3 Personal

Der technisch Verantwortliche muss seine Qualifikation auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) nachweisen durch:

- ein entsprechendes technisches Studium an einer Hochschule oder Universität, welches die relevanten Studieninhalte beinhaltet, nachzuweisen durch einen Abschluss als Diplom-Ingenieur, Bachelor oder Master, oder
- den Abschluss einer Techniker Ausbildung, sofern relevante Anforderungen in der Techniker Ausbildung enthalten sind, oder
- den Abschluss einer Meister Ausbildung, sofern relevante Anforderungen in der Meisterverordnung enthalten sind, oder
- eine den vorstehenden Ausbildungen gleichwertige Ausbildung, soweit das Unternehmen die Gleichwertigkeit nachweist, oder
- eine nachgewiesene verantwortliche mindestens sechsjährige Tätigkeit.

Der technisch Verantwortliche ist zur Teilnahme an Schulungen, in denen Kenntnisse über die Ausführungsbereiche vermittelt werden, verpflichtet. Diese Schulungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Bei wesentlichen Änderungen einschlägiger Vorschriften und technischer Normen sind zusätzliche Schulungen zu besuchen.

Das vor Ort tätige Fachpersonal – insbesondere der technisch Verantwortliche – muss die erforderliche Fachkunde über die jeweils gültigen, zum Ausführungsbereich gehörenden Belange des Boden- und Gewässerschutzes, Rechtsvorschriften, technischen Regelwerke und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften besitzen.

Das sonstige vor Ort tätige Personal des Unternehmens muss die erforderliche Sachkunde für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten besitzen.

2.2.1.4 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

In jedem Fall sind erforderliche Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln vorzuhalten.

Die für den Ausführungsbereich relevanten aktuellen Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften müssen verfügbar sein.

2.2.1.5 Eigenüberwachung

Bei der Eigenüberwachung ist für alle Ausführungsbereiche die Einhaltung der zugeordneten Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Unterweisungen des Fachpersonals sind zu dokumentieren.

Alle Kontrollprüfungen, die vom Auftraggeber, von der zuständigen Behörde und den jeweiligen Regelwerken gefordert werden, sind zu dokumentieren.

Die Abnahmebescheinigungen und sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.2.1.6 Nachunternehmer

Das Unternehmen muss im Falle einer Leistungsvergabe an Nachunternehmer sicherstellen, dass diese für den betreffenden Ausführungsbereich die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen. Dies ist im Rahmen der Überwachung nach Abschnitt 3 vom Unternehmen nachzuweisen.

2.3 Anforderungen Beurteilungsgruppe K-GE (Kanalbau in offener Bauweise)

2.3.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z.B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.3.2 Ausstattung der Unternehmen

2.3.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger, einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise².

² Informationen zu Inhalten der Weiterbildung und Anforderungen an den Weiterbildungsabschluss sind bei der Gütegemeinschaft erhältlich.

Güte- und Prüfbestimmungen

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung von Prüfberichten entsprechend dem technischen Regelwerk,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben und Gräben für Leitungen,
- Einmessen und Nivellement der Leitungs- und Schachtsohlen,
- Anordnung von Schächten, Reinigungsöffnungen und Inspektionsöffnungen,
- Verwendungsbereiche von Leitungen und Schächten unter Berücksichtigung von verschiedenen Werkstoffen und Werkstoffarten und Übergängen auf andere Werkstoffe,
- Dichtheitsprüfungen,
- Ausführung und Abdichtung von Leitungsdurchführungen,
- Schutz gegen Rückstau,
- Umgang mit Dränagen gemäß DIN 1986-100,
- Einbau und Prüfung von Leitungen in Wassergewinnungsgebieten,
- Sicherung von nicht mehr genutzten Abwasserleitungen, baulichen Anlagen und Bauteilen.

2.3.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in angemessener Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich im ständigen Zugriff des Unternehmens,
- Absperrmaterial zur Baustellen- und Verkehrssicherung,
- Aufbruchgerät für Oberflächenaufbruch,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- leichtes und mittleres Verdichtungsgerät entsprechend DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Einrichtungen für Abwasser- und Grundwasserhaltungen,
- Geräte für die Lageprüfung der Leitung,
- Bearbeitungsgeräte für Leitungen und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Dichtheitsnachweise nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.4 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-L (Einbau – Leichtflüssigkeitsabscheider)

2.4.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der

beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.4.2 Ausstattung der Unternehmen

2.4.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung von Prüfberichten entsprechend dem technischen Regelwerk,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (DIN EN 858-2, DIN EN 1999-100, DIN EN 1999-101),
- Anordnung von Schächten, Reinigungsöffnungen und Inspektionsöffnungen,
- Verwendungsbereiche von Leitungen und Schächten unter Berücksichtigung von verschiedenen Werkstoffen und Werkstoffarten und Übergängen auf andere Werkstoffe,
- vorhandener notwendiger Überhöhung,
- Funktionstüchtigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sowie ggf. Trieren des Schwimmers entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit,
- elektrischer Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

2.4.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein. Dazu gehören:

- Absperrvorrichtungen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Bearbeitungsgeräte für Leitungen und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Einsteigausrüstung,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Verdichtungsgeräte gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.5 Anforderungen Beurteilungsgruppe GI-L³ (Generalinspektion – Leichtflüssigkeits- abscheider)

2.5.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.5.2 Ausstattung der Unternehmen

2.5.2.1 Personal

Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch:

- eine Fachkundeprüfung einer durch die Gütegemeinschaft anerkannten Institution sowie
- Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Vom Fachkundigen sind nachzuweisen:

- seine Unabhängigkeit

sowie Kenntnisse über:

- Erstellung von Prüfberichten entsprechend dem technischen Regelwerk,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen,
- vorhandene notwendige Überhöhung,
- Funktionstüchtigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sowie ggf. Tarieren des Schwimmers entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit,
- Probennahme und Probeentnahmemöglichkeit,
- Zustand des ggf. eingesetzten Koaleszenzmaterials,
- Dichtheitsprüfung im Regel- und Sonderfall einschließlich der Ermittlung der erforderlichen Prüfdauer und maximal zuzugebenden Wassermenge,
- Messmethoden,
- Betriebstagebuch und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheiderrückstände,
- elektrische Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

Der Nachweis der Kenntnisse gilt als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises⁴.

2.5.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein. Dazu gehören:

- Messgeräte gemäß DIN 1999-100 mit Nachweis der geforderten Messgenauigkeit,

³ Siehe „Leitfäden zur Konkretisierung der Durchführung der Erstprüfung sowie Eigen- und Fremdüberwachung in den Beurteilungsgruppen GI-L und GI-F“.

⁴ Informationen zu Inhalten der Weiterbildung und Anforderungen an den Weiterbildungsabschluss sind bei der Gütegemeinschaft erhältlich.

- Absperrvorrichtungen,
- Einsteigausrüstung,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- funkenarmes Werkzeug, Ex-geschützte Handlampe,
- Prüfgerätschaften und Unterlagen für die Prüfung des Trierens,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der UvV berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.6 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-F (Einbau – Fettabscheider)

2.6.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.6.2 Ausstattung der Unternehmen

2.6.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung von Prüfberichten entsprechend dem technischen Regelwerk,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Bemessung von Fettabscheideranlagen,
- Anordnung von Schächten, Reinigungsöffnungen und Inspektionsöffnungen,
- Verwendungsbereichen von Leitungen und Schächten unter Berücksichtigung von verschiedenen Werkstoffen und Werkstoffarten und Übergängen auf andere Werkstoffe.

2.6.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die mindestens vorzuhalten sind:

- Absperrvorrichtungen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung,

Güte- und Prüfbestimmungen

- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Bearbeitungsgeräte für Leitungen und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Einsteigausrüstung,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellement,
- Verdichtungsgeräte gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.7 Anforderungen Beurteilungsgruppe GI-F⁵ (Generalinspektion – Fettabscheider)

2.7.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z.B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.7.2 Ausstattung der Unternehmen

2.7.2.1 Personal

Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch:

- eine Fachkundeprüfung einer durch die Gütegemeinschaft anerkannten Institution sowie
- Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Vom Fachkundigen sind nachzuweisen:

- seine Unabhängigkeit

sowie Kenntnisse über:

- Erstellung von Prüfberichten entsprechend dem technischen Regelwerk,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Be- und Entlüftung,
- Rückstausicherheit,
- Bemessung von Fettabscheideranlagen,
- Probennahme und Probeentnahmemöglichkeit,
- Dichtheitsprüfung einschließlich der Ermittlung der erforderlichen Prüfdauer und maximal zuzugebenden Wassermenge,
- Messmethoden,
- Betriebstagebuch und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheiderrückstände,
- elektrische Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

Der Nachweis der Kenntnisse gilt als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises⁶.

5 Siehe „Leitfäden zur Konkretisierung der Durchführung der Erstprüfung sowie Eigen- und Fremdüberwachung in den Beurteilungsgruppen GI-L und GI-F“.

6 Informationen zu Inhalten der Weiterbildung und Anforderungen an den Weiterbildungsabschluss sind bei der Gütegemeinschaft erhältlich.

2.7.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die mindestens vorzuhalten sind:

- Messgeräte gemäß DIN 4040-100 mit Nachweis der geforderten Messgenauigkeit,
- Absperrvorrichtungen
- Einsteigausrüstung,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.8 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-KKA (Einbau von Kleinkläranlagen)

2.8.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z.B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.8.2 Ausstattung der Unternehmen

2.8.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens folgende Kenntnisse:

- Grundlagen der Haus- und Grundstücksentwässerung;
- Bemessung und Funktionsweise von Kleinkläranlagen,
- der Umgang mit optischem Vermessungsgerät (Nivellement),
- das Herstellen von Verbindungen,
- das Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben,
- die Dichtheitsprüfung gem. DIN 4261-1,
- die Funktionsweise von Pumpen, Verdichtern und Ventilen.

Der Nachweis der Kenntnisse gilt als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises⁷.

Die Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Kleinkläranlagen regelt das Arbeitsblatt DWA-A 221.

7 Informationen zu Inhalten der Weiterbildung und Anforderungen an den Weiterbildungsabschluss sind bei der Gütegemeinschaft erhältlich.

2.8.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die mindestens vorzuhalten sind:

- Prüfgeräte zur Dichtheitsprüfung,
- Absperrvorrichtungen,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Verdichtungsgeräte,
- Prüfgeräte zur Bodenverdichtungsprüfung,
- Absperrmaterial zur Baustellenabsicherung,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie entsprechendes Verbaumaterial,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.9 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-ASG (Einbau von Abwassersammelgruben)

2.9.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z.B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.9.2 Ausstattung der Unternehmen

2.9.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung von Prüfberichten entsprechend dem technischen Regelwerk,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben,
- Einmessen und Nivellement der Leitungs- und Schachtsohlen,
- Dichtheitsprüfungen,
- Innenbeschichtungen.

2.9.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Prüfgeräte zur Dichtheitsprüfung,
- Absperrvorrichtungen,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Verdichtungsgeräte,
- Prüfgeräte zur Bodenverdichtungsprüfung,
- Absperrmaterial zur Baustellenabsicherung,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie entsprechendes Verbaumaterial,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.10 Anforderungen Beurteilungsgruppe R-GE (Reinigung)

2.10.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.10.2 Ausstattung der Unternehmen

2.10.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technischer Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- einer erfolgreichen Teilnahme an einer Reinigungsschulung,
- einer mindestens einjährigen Reinigungspraxis,
- der Entsorgung,
- Bau-, Betriebs- und Materialtechnik,
- Entsorgung und erfolgreicher Reinigungsschulung (gelten als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Nachweises),
- regelmäßiger und fachspezifischer Schulungen,
- Reinigung von verzweigten Grundstücksentwässerungen.

2.10.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Spezialgeräte für die Reinigung:
 - Motorspirale mit entsprechendem Werkzeug,
 - Hochdruckreiniger,
 - Saugfahrzeuge und Hochdruck-Spülfahrzeuge,
- ggf. Einrichtungen zur Verkehrssicherung.

2.11 Anforderungen Beurteilungsgruppe I-GE (Inspektion)

2.11.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z.B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.11.2 Ausstattung der Unternehmen

2.11.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise⁸.

Nachzuweisen sind ferner mindestens:

- Kenntnisse einer erfolgreichen Inspektionsschulung,
- eine mindestens einjährige Inspektionspraxis,
- die Nachweise über bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen und erfolgreiche Inspektionsschulung gelten als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises,
- regelmäßige, fachspezifische Schulungen,
- Kenntnisse über die Inspektion von verzweigten Grundstücksentwässerungen.

2.11.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,

⁸ Informationen zu Inhalten der Weiterbildung und Anforderungen an den Weiterbildungsabschluss sind bei der Gütegemeinschaft erhältlich.

- Farbkamera mit Dreh-Schwenkkopf,
- Ausrüstung für die optische Inspektion gemäß DIN 1986-30 in Verbindung mit DWA-M 149-5 von verzweigten Grundstücksentwässerungen,
- Einrichtungen zur Baustellen- und Verkehrssicherung.

2.12 Anforderungen Beurteilungsgruppe D-GE (Dichtheitsprüfung)

2.12.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z.B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.12.2 Ausstattung der Unternehmen

2.12.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technischer Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens:

- bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen,
- mindestens einjährige Berufspraxis mit Dichtheitsprüfungen nach Schulung, z. B. beim Hersteller des eingesetzten Gerätes,
- regelmäßige, fachspezifische Schulungen,
- Kenntnisse über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2.12.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Einrichtungen zur Baustellen- und Verkehrssicherung,
- Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.13 Anforderungen Beurteilungsgruppe G (Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung)

2.13.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der

beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.13.2 Ausstattung der Unternehmen

2.13.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Das für die Feststellung des Ist-Zustandes sowie für die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung eingesetzte Personal muss bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen besitzen. Die Nachweise hierfür gelten als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises⁹.

Darüber hinaus sind nachzuweisen:

- Kenntnisse einer erfolgreichen Teilnahme an einer Schulung zur Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung,
- Kenntnisse über die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten,
- eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in den Bereichen Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung,
- Kenntnisse zur Entsorgung,
- regelmäßige, fachspezifische Schulungen.

2.13.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Einrichtungen zur Baustellen- und Verkehrssicherung,
- Spezialgeräte für die Reinigung:
 - Motorspirale mit entsprechendem Werkzeug,
 - Hochdruckreiniger,
 - Saugfahrzeuge und Hochdruck-Spülfahrzeuge gemäß DIN 30705 (Begriffe siehe DIN 30702, Anforderungen siehe DIN 30705 und DIN 30701).
- Spezialgeräte für die Inspektion:
 - Farbkamera mit Dreh-Schwenkkopf,
 - Ausrüstung für die optische Inspektion gemäß DIN 1986-30, DWA-M 149-5 von verzweigten Grundstücksentwässerungen.

- Spezialgeräte für die Dichtheitsprüfung:
 - Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.14 Anforderungen Beurteilungsgruppe S-ABA (Sanierung – Abwasserbehandlungsanlagen)

2.14.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.14.2 Ausstattung der Unternehmen

2.14.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse in Bezug auf:

- Anwendungsbereiche der Sanierungsverfahren gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Entwässerungsanlage,
- Umgang mit wasser- und gesundheitsgefährdenden sowie explosiven Stoffen,
- Umfang der für die Ausführung des Sanierungsverfahrens erforderlichen Geräte,
- Arbeitsschritte und Kontrollen bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme,
- Beschriftung der Schächte und Bauwerke nach erfolgter Sanierung,
- abschließende Inspektionen,
- Dichtheitsprüfung.

2.14.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen und Geräte in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein, z. B.:

- Absperrvorrichtungen und Pumpen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Parameter,
- Spezialgeräte für die Ausführung,
- Geräte zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vor-

⁹ Informationen zu Inhalten der Weiterbildung und Anforderungen an den Weiterbildungsabschluss sind bei der Gütegemeinschaft erhältlich.

Güte- und Prüfbestimmungen

schriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.15 Anforderungen Beurteilungsgruppe S-GE [Sanierungsverfahren] (grabenlose Sanierung)¹⁰

2.15.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.15.2 Ausstattung der Unternehmen

2.15.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse in Bezug auf:

- Fachwissen über das anzuwendende Sanierungssystem,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Entwässerungsanlage,
- Umfang der für die Ausführung des Sanierungsverfahrens erforderlichen Geräte,
- Arbeitsschritte und Kontrollen bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme,
- Beschriftung der Schächte und Bauwerke nach erfolgter Sanierung,
- abschließende Inspektionen,
- Dichtheitsprüfung.

2.15.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen und Geräte in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein, z. B.:

- Absperrvorrichtungen und Pumpen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Parameter,
- Spezialgeräte für die Ausführung,
- Geräte zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen,

¹⁰ Die beispielhaft aufgezählten Sanierungsverfahren der Renovierung, der Reparatur und der Erneuerung sind: Kurzlining, Schlauchlining, Hutprofil, Flutungsverfahren, Beschichtung, Injektion, Fugensanierung, Roboterverfahren und Berstverfahren. Eine Unterteilung in Unterverfahren ist möglich.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines¹¹

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung und
- Wiederholungsprüfung.

Zusätzlich gelten die in den „Leitfäden für die Überwachung“ getroffenen Festlegungen, die über die Gütegemeinschaft bezogen werden können.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen der jeweiligen Beurteilungsgruppe lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen und mindestens fünf Referenzobjekte zu benennen, die den von der Gütegemeinschaft zugelassenen Prüfer oder eine vom Güteausschuss zugelassene Prüfstelle in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Der Besuch einer Baumaßnahme ist durchzuführen. Die Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei die Durchführung der Prüfung den Prüfstellen obliegt, die dafür ausschließlich vom Güteausschuss zugelassene Prüfer einsetzen.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Zulassungen, Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Prüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Über die Erstprüfung wird vom Prüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichennutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Bei der Eigenüberwachung sind für alle Beurteilungsgruppen die in Abschnitt 2 zugeordneten Anforderungen

¹¹ Siehe „Leitfäden zur Konkretisierung der Durchführung der Erstprüfung sowie Eigen- und Fremdüberwachung in den Beurteilungsgruppen GI-L und GI-F“.

zu überprüfen und deren Einhaltung ist zu dokumentieren. Die Abnahmebescheinigungen und sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Inspektionsprotokolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichennutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft zugelassenen Prüfer regelmäßig im Betrieb des Gütezeichennutzers durchzuführen. Der vom Güteausschuss zugelassene Prüfer hat sich durch die Vorlage eines von der entsprechenden Prüforganisation ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Die Fremdüberwachung besteht aus einer Überwachung des Betriebs des Gütezeichennutzers und einer Baustellenüberwachung. In den Beurteilungsgruppen GI-L und GI-F findet kein Baustellenbesuch statt.

3.4.1 Überwachung des Betriebs des Gütezeichennutzers

Bei der Überwachung des Betriebs des Gütezeichennutzers prüft und bewertet ein vom Güteausschuss zugelassener Prüfer stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet. Ergebnisse der Firmenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten der Antragsteller bzw. Gütezeichennutzer, die Geschäftsstelle des Güteschutz Grundstücksentwässerung und der Güteausschuss. Firmenüberwachungen erfolgen nach Gütezeichenverleihung situationsabhängig, mindestens aber:

- 1 Firmenüberprüfung alle 2 Jahre in allen Beurteilungsgruppen außer GI-L und GI-F
- 1 Firmenbesuch einmal pro Jahr in den Beurteilungsgruppen GI-L und GI-F.

Bei zwei aufeinander folgenden Überprüfungen ohne Mängel kann der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Überprüfungen verdoppelt werden. Sofern Mängel auftreten, wird der Zeitraum wieder verkürzt.

3.4.2 Baustellenüberwachung

Bei der Baustellenüberwachung prüft und bewertet ein vom Güteausschuss zugelassener Prüfer stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung.

Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet. Ergebnisse der Baustellenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten Antragsteller bzw. Gütezeichennutzer, die Geschäftsstelle des Güteschutzes Grundstücksentwässerung und der Güteausschuss.

Baustellenbesuche erfolgen nach Gütezeichenverleihung mindestens:

- 1 Baustellenbesuch pro Jahr in allen Beurteilungsgruppen außer GI-L und GI-F.

Bei zwei aufeinander folgenden Überprüfungen ohne Mängel kann der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Überprüfungen auf der Baustelle auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Sofern Mängel auftreten, wird der Zeitraum wieder auf ein Jahr verkürzt.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom zugelassenen Prüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichennutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend dem Güteausschuss zu melden.

Hierauf kann der Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens festgelegt werden.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichennutzer zu tragen.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist vom zugelassenen Prüfer ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichennutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

4.1 Verleihung

Leistungen, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und für die das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde, können mit folgendem Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Die Beurteilungsgruppe bzw. -gruppen sind als Zusatz unter dem Gütezeichen anzugeben. Der Gütezeichennutzer darf das Gütezeichen nur mit der Angabe der Beurteilungsgruppe bzw. -gruppen anwenden, für die ihm das Gütezeichen verliehen worden ist.

Güte- und Prüfbestimmungen

4.2 Anwendung

Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) der Güteschutz-Grundstücksentwässerung.

5 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen werden unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt werden. Änderungen der Gütegrundlage, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach angemessener Frist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Gütezeichennutzer durch den Vorstand des Güteschutzes Grundstücksentwässerung in Kraft gesetzt.

Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)

1 Gütergrundlagen

Die Gütegrundlagen für das Gütezeichen bestehen aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung verleiht an Betriebe, die Leistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringen, auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) zu nutzen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer der Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein beizufügen (Muster 1).

2.3 Der Antrag wird vom Geschäftsführer der Gütegemeinschaft vorgeprüft. Die benannte Prüfstelle prüft mittels Prüfer die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Sie kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfungsergebnis stellt sie ein Zeugnis aus, das sie dem Antragsteller und dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zustellt. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüftätigkeit zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Gütezeichennutzer des Gütezeichens Kanalbau (Gütesicherung RAL-GZ 961) mit den Beurteilungsgruppen AK1, AK2, AK3, R, I, D und S [Sanierungssystem] erhalten auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Verleihungsurkunde das Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) der entsprechenden Beurteilungsgruppe:

Gütezeichen Kanalbau Beurteilungsgruppe	Gütezeichen Grundstücksentwässerung Beurteilungsgruppe
AK1	K-GE
AK2	K-GE
AK3	K-GE
R	R-GE
I	I-GE
D	D-GE
R, I und D	G
S [Sanierungssystem]	S-GE [Sanierungsverfahren]

Eine inhaltliche Prüfung gemäß Abschnitt 2.3 gilt als erfüllt mit RAL-GZ 961. Die Sanierungsverfahren werden auf der Verleihungsurkunde genannt.

2.5 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2 und 3). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück oder lehnt ihn ab. Er muss die Zurückstellung/Ablehnung schriftlich begründen.

3 Nutzung

3.1 Zeichennutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel o.Ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichennutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Die Gütegemeinschaft kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Die Gütegemeinschaft kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Leistungen in Abstimmung mit dem RAL in verschiedener Form anzuwenden.

3.5 Das Recht zur Nutzung des Gütezeichens erlischt, wenn seine Nutzung unbefugten Dritten gestattet oder das Gütezeichen in einer Weise verwendet wird, die seinem Sinn und Zweck widersprechen, und wenn die Voraussetzungen der Abs. 1–3 nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen ist der Nutzer verpflichtet, die Verwendung des Gütezeichens, gleichgültig in welcher Art, unverzüglich einzustellen.

3.6 Ist das Zeichennutzungsrecht endgültig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Nutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung durch geeignete neutrale Prüfer oder im Rahmen eines Überwachungsvertrages mit einem neutralen Prüfinstitut ist dem RAL nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichennutzer ist verpflichtet, die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten. Er hat alle Abnahmebe-

Durchführungsbestimmungen

scheinigungen, sofern sie die Herstellung, den baulichen Unterhalt und die Sanierung von Grundstücksentwässerungen betreffen, vorzuhalten. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragter können diese Unterlagen jederzeit einsehen und gegebenenfalls die Aufzeichnungen auf Vollständigkeit prüfen. Der Zeichennutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Der Gütezeichennutzer hat dem Prüfer die jederzeitige Besichtigung des Betriebes während der Betriebsstunden und die ungehinderte Durchführung der Prüfung zu gestatten. Außerdem können zur Prüfung der Vollständigkeit der Abnahmebescheinigungen Auskünfte bei Auftraggebern eingeholt werden.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, kann der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichennutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen. Der Gütezeichennutzer trägt auch in diesen Fällen die Kosten der Wiederholungsprüfung.

4.5 Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Gütegemeinschaft und der Zeichennutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Beanstandungen von Leistungen durch Dritte an den Güteausschuss herangetragen, so hat dieser den Beanstandenden darauf hinzuweisen, dass im Falle der Durchführung einer Wiederholungsprüfung der Beanstandende die Prüfkosten zu tragen hat, wenn die Beanstandung unberechtigt ist; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichennutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, verhängt der Vorstand auf Vorschlag des Güteausschusses Ahndungsmaßnahmen gegen den Gütezeichennutzer. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

- zusätzliche Auflagen,
- Vermehrung der Fremdüberwachung,
- Verwarnung,
- Gütezeichenentzug.

5.2 Die unter 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betreffende zu hören.

6 Beschwerde

Gütezeichennutzer können gegen Ahndungsmaßnahmen binnen 4 Wochen, nachdem sie mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen, über die spätestens innerhalb von 3 Monaten mit Begründung zu entscheiden ist.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann zusätzliche Bedingungen stellen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde), auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht und in der Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft beschlossen worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung
 - die Aufnahme als Mitglied^{*1}
 - die Verleihung des Rechts zur Nutzung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)^{*1}
2. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung),
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1, 2 und 3zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

^{*1} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e. V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte

**Gütezeichen Grundstücksentwässerung
(Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)**



Ausführungsbereich:

Die Nutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit dem unter dem Gütezeichen dargestellten Zusatz erlaubt.

Hennef, den _____

Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e. V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung –

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e. V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte

**Gütezeichen Grundstücksentwässerung
(Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)**



Ausführungsbereich: [+ Sanierungsverfahren]

Sanierungsverfahren: ...

Die Nutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit dem unter dem Gütezeichen dargestellten Zusatz erlaubt.

Hennef, den _____

Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e. V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung –

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunft von Lebensmitteln

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de